

II- 4422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/56-Parl/88

Wien, 6. Juni 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1947 IAB

1988 -06- 07

zu 20281J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2028/J-NR/88, betreffend die Universitätsdirektion der Universität Linz, die die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen am 22. April 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die gegenüber anderen Universitäten höheren Reisekosten erklären sich offenbar daraus, daß Hofrat Dr. Köckinger verschiedene Funktionen ausübt, die ihn zur Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Sitzungen verpflichten.

Die für Hofrat Dr. Köckinger seit 20 Jahren bestehende Befugnis, seinen Privat-PKW für Dienstfahrten gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 heranzuziehen, wird in Hinkunft dadurch einzuschränken sein, daß womöglich nur das Dienstkraftfahrzeug in Anspruch genommen wird und selbst bei Benützung des Privat-PKWs für Dienstfahrten nur mehr die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels verrechnet werden dürfen.

ad 2)

Das in der Anfragebegründung genannte Sparguthaben bzw. der dort veranlagte Spendenkorb wird von der Quästur und der

- 2 -

Rechts- und Organisationsabteilung kontomäßig verwaltet. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Personen. Eine Behebung von Geldern für private Zwecke durch Hofrat Köckinger als Einzelperson ist demnach nicht möglich.

ad 3)

Die Vorwürfe ergeben sich aus der Strafanzeige des früheren Dekans Ord.Univ.Prof. DDR. Pree gegen Hofrat Dr. Köckinger und sind aus dem Strafakt des Landesgerichtes Linz zu entnehmen.

ad 4)

Gemäß § 112 Abs. 1 BDG 1979 hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen, wenn über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt wird oder durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Das Strafverfahren gegen Hofrat Dr. Köckinger wegen § 302 StGB wurde gemäß § 90 StPO eingestellt; auf Grund der einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen liegt kein Suspendierungsstatbestand vor.

Der Bundesminister:

